

Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

An die Mitglieder der  
**Zusatzversorgungskasse Thüringen**

Auskunft erteilt      Servicetelefon  
Telefon                (03466) 33 64 - 85  
Telefax                (03466) 33 64 - 55  
E-Mail                 zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

RS-01/11

10.06.2011

## Rundschreiben 01/2011

### Inhalt:

- 1 Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Arbeitnehmereigenbeteiligung ..... 2  
in der Pflichtversicherung ..... 2
- 2 Studenten an dualen Hochschulen ..... 2
- 3 Versand der Versicherungsunterlagen ..... 4
- 4 Freiwillige Versicherung – neue Zusatzerklärung ..... 4
- 5 Termine Arbeitgeberseminare ..... 5
- 6 Rundschreiben per E-Mail ..... 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei all denen recht herzlich zu bedanken, die dabei mitgewirkt haben, dass die Jahresmeldungen 2010 so zeitig wie nie und nahezu vollständig abgeschlossen werden konnten.

Zudem möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

## 1 Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Arbeitnehmerinnenbeteiligung in der Pflichtversicherung

Der BFH hat am 21.12.2010 in dem Verfahren VI R 57/08 entschieden, dass die Arbeitnehmerbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen von § 3 Nr. 63 EStG erfasst ist.

In seiner Begründung argumentiert der BFH: *„Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die in dem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthalten sind, sind als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers i.S. des § 3 Nr. 63 EStG ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgeblich. Es kommt dagegen nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert, d.h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.“*

Welche konkreten Auswirkungen dieses Urteil auf die steuerliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils in Zukunft haben wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Es muss abgewartet werden, welche Konsequenzen das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus diesem Urteil ziehen wird.

Erst aufgrund einer Mitteilung dieser obersten Finanzbehörde, können wir eine verbindliche Aussage treffen.

**Bis zu einer Entscheidung durch das BMF bleibt es bei der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung des Arbeitnehmerbeitrages.**

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

## 2 Studenten an dualen Hochschulen

Immer wieder erreichen uns Fragen zur Thematik „Versicherungspflicht von Studenten an Berufsakademien in einem dualen Studiengang“.

Um eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung zu begründen, muss zunächst einmal ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis vorliegen.

Das Bundessozialgericht hat am 01. Dezember 2009 (Az. B 12 R 4/08 R) entschieden, dass es sich bei o.g. Studenten in einem praxisorientierten dualen Studiengang weder um gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte, noch um als zur Berufsausbildung Beschäftigte handelt.

Deshalb haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 05. Juli 2010 eine gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen herausgegeben.

Prinzipiell kann man danach drei Konstellationen unterscheiden:

1. **Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge** (Studium mit betrieblicher "Erstausbildung" in einem anerkannten Ausbildungsberuf)

Diese Studiengänge führen meist zu zwei Abschlüssen. Neben dem Studienabschluss steht auch der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufs. Deshalb sind Teilnehmer als „zur Berufsausbildung Beschäftigte“ anzusehen. Soweit die Ausbildung die Voraussetzungen des § 22 ZVK-Satzung erfüllt, liegt gleichzeitig eine Zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung vor.

2. **Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge** (Studium mit betrieblicher "Weiterbildung" neben beruflicher Tätigkeit)

Hier stehen berufsintegrierte und berufsbegleitende Studiengänge zwar zeitlich, aber weniger inhaltlich im engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit.

Die Teilnehmer gelten weiterhin als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte, wenn die Beschäftigung im erlernten Beruf weiterhin ausgeführt und ein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Bitte beachten: Dies gilt während der gesamten Studiendauer, nicht nur während der vorlesungsfreien Zeit.

3. **Praxisintegrierte duale Studiengänge** (mit hohem Anteil berufspraktischer Phasen)

Bei diesen Studiengängen steht die betriebliche Praxis im Mittelpunkt.

Je nach Studienmodell erfolgt der Einstieg direkt über die Hochschule/Berufsakademie oder über den Arbeitgeber, der mit der Hochschule/Berufsakademie kooperiert. Selbst wenn zwei eigenständige Verträge (Studium und Beruf) vorliegen, gelten die Teilnehmer als Studenten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kommen zu dem Schluss, dass es sich bei dieser Studienart generell nicht um eine arbeitsrechtliche Beschäftigung handelt. Deshalb ist auch eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Teilnahme an der Zusatzversorgung und der Abschluss einer Freiwilligen Versicherung nicht möglich.

Wenn dem Studium ein Beschäftigungsverhältnis beim Kooperationspartner voranging, kann im Einzelfall ein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis bestehen, wenn dieses - entsprechend dem unter Ziffer 2 genannten Modell - fortbesteht. In einem solchen Fall kann sich auch die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ergeben.

Wird dem Studenten vom Arbeitgeber ein Stipendium für den Besuch eines praxisintegrierten dualen Studiengangs gezahlt, so zählt dieses zur Studienförderung und ist ebenfalls nicht dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zuzurechnen.

### **3 Versand der Versicherungsunterlagen**

Alle Versicherten der ZVK Thüringen erhalten in den kommenden Wochen wieder ihre jährlichen Versicherungsnachweise für das Jahr 2010. Damit besteht für jeden Versicherten die Möglichkeit, die vom Arbeitgeber gemeldeten Entgelte zu überprüfen und fehlerhafte Meldungen gegebenenfalls bei diesem anzuzeigen.

Parallel wird auch die Bescheinigung nach § 92 EStG zugesandt, in der die geleisteten Vorjahresbeiträge, die geflossenen Zulagen und das Altersvorsorgevermögen ausgewiesen werden.

Darüber hinaus bekommt der Teil der Versicherten, der bisher noch keine Riester-Förderung beantragt hat (oder keinen Dauerzulagenantrag stellen wollte) seinen Zulagenantrag für das Jahr 2010 zugesandt.

Da der überwiegende Teil der Versicherten einen Dauerzulagenantrag gestellt hat, bekommt ein Großteil der Arbeitnehmer lediglich eine Änderungsmitteilung, mit deren Hilfe er der ZVK im letzten Jahr aufgetretene Veränderungen (z.B. Wohnortwechsel, Geburt eines Kindes) anzeigen muss.

Da zum Ausfüllen des Zulagenantrages bzw. der Änderungsmitteilung erfahrungsgemäß viele Fragen auftauchen, gibt es auch in diesem Jahr wieder eine detaillierte Ausfüllhilfe, die Sie unter: [www.Zulage.meine-ZVK.de](http://www.Zulage.meine-ZVK.de) bereits jetzt abrufen können.

Zudem ist auch eine Vor-Ort-Beratung durch die ZVK möglich. Bei Interesse wenden Sie sich an Herrn Weber unter der Nummer: 03466 / 3364 – 75.

### **4 Freiwillige Versicherung – neue Zusatzerklärung**

Der Abschluss eines zusätzlichen Altersvorsorgevertrags ist eine langfristige und wichtige Entscheidung – aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die Interessen der Versicherten noch einmal gestärkt.

Deshalb müssen vor Vertragsabschluss umfassende Informationen zum Produkt zur Verfügung gestellt werden, u. a. eine detaillierte Modellrechnung mit den vom Versicherten gewünschten Daten.

Soll daraufhin ein Vertrag abgeschlossen werden, der von diesem ursprünglichen Angebot abweicht, ist die ZVK Thüringen gesetzlich verpflichtet, noch einmal ein neues Angebot mit den geänderten Daten zu erstellen. Damit soll gewährleistet sein, dass die gewünschten Informationen vor Vertragsabschluss bekannt sind.

Um den Vertragsprozess jedoch zu beschleunigen, verschicken wir zusammen mit der ursprünglichen Modellrechnung eine Zusatzerklärung (sog. Info-Danach-Erklärung). Darin kann uns der Versicherte ermächtigen, bei geänderten Antragsdaten oder bei verspätetem Eingang die notwendige Modellrechnung ausnahmsweise erst zusammen mit dem Versicherungsschein zuzustellen.

## 5 Termine Arbeitgeberseminare

Erstmals gibt es seit diesem Jahr auf Wunsch vieler Teilnehmer die Aufteilung unserer Arbeitgeberschulungen in verschiedene Module.

Das Basisseminar „Betriebliche Altersvorsorge“ richtet sich dabei speziell an PersonalsachbearbeiterInnen die sich erst kurz oder erstmals mit dieser Materie befassen und dient damit als Einstieg in das Fachgebiet Zusatzversorgung.

Für Fortgeschrittene bietet sich im Anschluss das Seminar „Workshop Meldewesen“, der sich insbesondere durch praxisbezogene Beispiele mit dem Thema auseinandersetzt und unbedingt ein Vorwissen voraussetzt.

Im September werden nun beide Seminare erstmals gemeinsam angeboten.

Das Basisseminar wird am Dienstag, den 20.09. stattfinden, das Spezialseminar am darauffolgenden Mittwoch, dem 21.09. Für beide Termine sind noch Anmeldungen möglich.

Das komplette Fortbildungsprogramm finden Sie auch in digitaler Form auf der ZVK-Internetseite im Bereich Arbeitgeber/Veranstaltungen, bei Fragen steht Ihnen Frau Hesse unter der Nummer: 03466 / 3364 – 38 zur Verfügung.

## 6 Rundschreiben per E-Mail

Nachdem sich fast alle Mitglieder inzwischen dafür entschieden haben, unsere Rundschreiben auf digitalem Wege zugestellt zu bekommen, möchten wir auch Sie bitten, die Möglichkeiten dieser einfachen und unkomplizierten Form der Kommunikation zu nutzen.

In der Anlage dieses Rundschreibens erhalten Sie deshalb einen Kontaktbogen, auf dem Sie uns Ihre E-Mail-Adresse(n) bekannt geben können.

Damit werden Sie zukünftig immer ohne Zeitverzögerung informiert und können Rundschreiben nach dem Erhalt schnell und unkompliziert selber an die entsprechenden Stellen verteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Zusatzversorgungskasse

Anlage

**Anlage 1 zum ZVK-RS 01/2011**  
**RUNDSCHREIBEN-DIGITAL**

<b>(A) Mitgliedsdaten:</b> (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	
Mitglieds-Nr.	
Verwaltungsstelle	
Telefon	
e-Mail	
<input type="checkbox"/>	Wir möchten die <b>Rundschreiben</b> künftig digital erhalten und verzichten deshalb auf die Zustellung per Post.

<b>(B) weitere Empfänger:</b> (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)		
	<b>Name/Empfänger</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

**Wichtig:** Sollten Sie mehr als einen Bogen benötigen, können Sie dieses Exemplar gern als Kopiervorlage verwenden. Es genügt jedoch auch eine eigene, unterschriebene und abgestempelte Liste.